

1 **Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung II/98**
2 **vom 25. - 27. September 1998 in Windberg**
3

4
5
6 **Sicherheit bei der KFZ-Versicherung**
7

8
9 **Antragsteller: BDKJ-Kreisverband Straubing-Bogen**
10

11 **Die Diözesanversammlung beschließt:**
12

13 Die BDKJ-Diözesanversammlung fordert den BDKJ-Diözesanvorstand in Zusammen-
14 arbeit mit der Jugendamtsleitung auf, folgende Punkte zu klären,

- 15 1. dass die Versicherungsbedingungen bei der Vollkaskoversicherung für Dienstfahr-
16 ten mit Privatfahrzeugen eindeutig auszulegen sind, insbesondere soweit es die
17 Bestimmungen in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Versicherungsbedingungen betrifft
18 („Notwendige Fahrten, die Eherenamtsliche ... im Interesse der Institutionen
19 durchführen.“). Die Erstellung eines Positiv-/Negativkataloges ist auch im Hinblick
20 auf mehr Transparenz, sinnvoll.
- 21 2. dass die Versicherungsbedingungen so festzulegen sind, dass die wesentlichen
22 Aktivitäten von Jugendgruppenleitern mit umfasst sind. Dazu zählen gerade auch
23 die Freizeitveranstaltungen, bei denen häufig Unfälle auftreten.
- 24 3. dass geklärt wird, ob Fahrten von Vorstandsmitgliedern unterer Ebenen z. B. einer
25 Ortsgruppe zu überörtlichen Gremiensitzungen oder Veranstaltungen (z. B. ArGe-
26 Versammlung der KLJB, Jugendkreuzweg der ArGe) unter den Ausschluss des
27 § 4 der Versicherungsbedingungen fallen.
- 28 4. Sollte der entstandene Eindruck richtig sein, dass Freizeitaktivitäten vom Versi-
29 cherungsschutz nicht umfasst sind, so ist über eine Änderung der Versicherungs-
30 bedingungen zu verhandeln. Dabei sollen auch Alternativen (z. B. Regelungen in
31 anderen Diözesen oder bei anderen Versicherungen) gesucht werden.

32
33
34 **Begründung:**
35

36 Für Jugendgruppenleiter ist es von wesentlicher Bedeutung, zu wissen, welche
37 Dienstreisen notwendig und im Interesse der Institutionen sind und damit unter die
38 Vollkaskoversicherung fallen. In letzter Zeit wurden mehrfach Versicherungsleistun-
39 gen für Fahrten abgelehnt, die im Auftrag des Dienstvorgesetzten (Bestätigung des
40 Ortpfarrers und Zeitungsankündigung) und zum Wohle der Jugendgruppe durchge-
41 führt wurden. Als Grund wurde § 1 Absatz 1 Satz 2 der Versicherungsbedingungen
42 angeführt. Dadurch entstand der Eindruck, dass Freizeitaktivitäten weder notwendig
43 noch im Interesse der Institutionen sind und deshalb eine Leistung seitens der Versi-
44 cherung abgelehnt wurde. Dies hat große Verwirrung und Verärgerung hervorgeru-
45 fen. Eine Klarstellung ist dringend nötig.
46